

Satzung des Vereins „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne VFG“

Genehmigt von der Vollversammlung der „Südtiroler in der Welt - Arbeitsstelle für Heimatferne“ am 16.03.2019 in Bozen

Art. 1

Zweck und Aufgabe des Vereins „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne VFG“ (in der Folge auch als „Verein“ bezeichnet), mit der italienischen Bezeichnung „Sudtirolesi nel mondo – Centro emigrati APS“, ist es, allen Südtirolern beiderlei Geschlechts, die sich aus Arbeits- oder anderen Gründen außerhalb der Heimat befinden (in der Folge auch als „Heimatferne“ bezeichnet), gemäß den christlichen Prinzipien und der Tradition ihres Herkunftslandes soziale, kulturelle, religiöse und moralische Unterstützung zukommen zu lassen.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen.

Art. 3

Der Verein übt ausschließlich oder vorwiegend Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß Art. 5, GvD Nr. 117/2017, zur Erreichung der gemeinnützigen Zielsetzung aus und verfolgt keine Gewinnabsicht.

Die ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse sind vorwiegend folgende:

- a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, GvD Nr. 117/2017;
- b) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.

Die Tätigkeiten des Vereins werden in der Form durchgeführt, die am besten geeignet sind, die Verbindung der Abgewanderten mit ihrer Heimat aufrecht zu erhalten und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern und zu schützen. Insbesondere setzt der Verein die im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten durch Organisation und Ausübung beratender und unterstützender Aktivitäten um. Diese Unterstützung besteht konkret vor allem in folgenden Tätigkeiten:

- a) Versand von Zeitschriften, Informationsschreiben und anderem Material, das zur Beratung und kulturellen Bildung beitragen kann;
- b) Beratung und Betreuung der Heimatfernen und Grenzpendler;
- c) Besuch der ausgewanderten Südtiroler;
- d) Veranstaltung von Tagungen und Versammlungen.

Zudem kann der Verein weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6, GvD Nr. 117/2017, ausüben, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeiten sind. Es obliegt dem Vorstand, diese weiteren Tätigkeiten zu bestimmen.

Die Tätigkeiten des Vereins sind an Mitglieder, deren Familienangehörige und/oder an Dritte gerichtet.

Art. 4

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend mit Hilfe von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern abgewickelt.

Die Tätigkeiten des Vereins werden in enger Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Verein „Katholischer Verband der Werkstätigen VFG“ (in der Folge auch als KVV bezeichnet) durchgeführt.

Die Heimatfernen können die Beratungs- und Betreuungsdienste des Vereins unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Art. 5

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Personen, die durch Beschluss des Vorstandes des Vereins aufgenommen werden;

- b) im Ausland tätige Verbände, Vereine oder Interessensgemeinschaften der Heimatfernen, die vom Vorstand des Vereins anerkannt sind und ihre Mitgliedschaft durch Delegation zweier ernannter Vertreter geltend machen können;
- c) der/die Landesvorsitzende des KVV;
- d) der geistliche Assistent des KVV.

Es können Vereine Mitglieder sein, die als Verein zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen sind oder andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsicht.

Die Aufnahme als Mitglied kann nur aufgrund eines Antrages seitens des Beitrittswerbers erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied (bzw. auch über die Nichtaufnahme) muss dem Beitrittswerber innerhalb von 10 (Zehn) Tagen nach der Beschlussfassung mit eingeschriebenem Brief oder mittels zertifizierter E-Mail (in der Folge auch als „PEC“ bezeichnet) bekannt gegeben werden. Falls die Aufnahme verweigert wird, muss die Entscheidung begründet werden. Gegen die Nichtaufnahme steht der Rekurs an die Vollversammlung innerhalb von 60 (Sechzig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung offen.

Art. 6

Die Mitglieder des Vereins haben nachstehende Rechte und Pflichten:

Rechte:

- a) Anträge und Vorschläge einzubringen;
- b) Teilnahme an der Vollversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkung;
- c) Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen; jedes Mitglied, welches Einsicht in die Vereinsbücher nehmen möchte, hat dies dem Vorstand mittels eingeschriebenen Brief oder mittels PEC mitzuteilen; innerhalb von spätestens 60 (Sechzig) Tagen ab Erhalt des Schreibens ist dem Mitglied Einsicht in die Vereinsbücher zu gewähren.

Pflichten:

- a) Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen des Vereins;
- b) Anerkennung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
- c) Bekanntgabe der Änderungen des Wohnsitzes.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

a) durch Austritt:

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Mitgliedervereine erklären ihren Austritt durch einen eingeschriebenen Brief oder mittels PEC an den Vorstand des Vereins innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach dem Beschluss der zuständigen Organe. Der Austritt wird 3 (Drei) Monate nach der entsprechenden Mitteilung wirksam. Mit dem Wirksamwerden erlöschen alle Rechte.

Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten einzulösen, bleibt jedoch bestehen.

b) durch Ausschluss:

Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt, wenn ein Mitglied den Ruf des Vereins schädigt, den obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder gegen die Satzung bzw. die Beschlüsse der Vollversammlung verstößt. Der Ausschluss von Mitgliedern steht dem Vorstand zu und muss dem Interessenten innerhalb von 10 (Zehn) Tagen nach der Beschlussfassung mit eingeschriebenem Brief oder mittels PEC mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der Rekurs an die Vollversammlung innerhalb von 60 (Sechzig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung offen.

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Präsident;
- d) das Kontrollorgan bzw. das Organ, welchem die Rechnungsprüfung übertragen wird, falls ernannt.

Art. 9

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins wie im Art. 5 festgelegt und muss mindestens einmal jährlich innerhalb von 120 (Hundertzwanzig) Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, das am 1. Jänner beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres abläuft, vom Präsidenten einberufen werden. Außerdem ist die Vollversammlung einzuberufen, wenn dies 3 (Drei) Mitglieder des Vorstandes und/oder 1/10 der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen; in diesen Fällen hat die Einberufung innerhalb von 30 (Dreißig) Tagen ab Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Einberufung ist mindestens 8 (Acht) Tage vorher durchzuführen.

In die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl;
- b) die Ernennung des Kontrollorgans bzw. des Organes, welchem die Rechnungsprüfung übertragen wird, sofern vorgesehen;
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- f) die Genehmigung einer eventuell vorgesehenen Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für welche die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und in zweiter Einberufung bei jedweder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für die Änderung des Gründungsaktes und der Satzung gemäß Buchstabe e) oben ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. .

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens – sowie für die anderen Entscheidungen gemäß Buchstabe g) oben – ist eine Zustimmung von 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Es sind nur jene Mitglieder in der Vollversammlung stimmberechtigt, die mindestens seit 3 (Drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Art. 10

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 (Fünf) bis maximal 7 (Sieben) gewählten Mitgliedern und kann sich aus Vereinsmitgliedern oder im Falle der Mitgliedschaft von Vereinigungen aus deren Vertretern zusammensetzen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Vollversammlung vor jeder Wahl festgesetzt. Dem Vorstand gehören kraft ihres Amtes auch der geistliche Assistent des KVW und der/die Landesvorsitzende/r des KVW oder dessen/deren Delegierter/n an. Die beiden letztgenannten haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und können nicht als Präsident/in oder Vizepräsident/in gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben 3 (Drei) Geschäftsjahre im Amt und können wieder gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Präsidenten und die/den Vizepräsidenten/in. Bei der Wahl der/des Präsidenten/in und der/des Vizepräsidenten/in ist in den ersten zwei Wahlgängen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, in den folgenden Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In allen anderen Wahlgängen gilt die einfache Mehrheit. Diese Wahl hat der neu bestellte Vorstand spätestens 14 (Vierzehn) Tage nach der Vollversammlung durchzuführen.

Der Vorstand kann bis zu 2 (Zwei) weitere Personen mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht kooptieren.

Art. 11

Der/die Präsident/in vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Er/sie führt den Vorsitz bei den Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. Im Falle der Verhinderung wird der/die Präsident/in vom/von der Vizepräsidenten/in vertreten.

Art. 12

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ernennt die Vollversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus mindestens 1 (Einem) und höchstens aus 3 (Drei) Mitgliedern, wobei mindestens 1 (Ein) Mitglied über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397, Absatz 2, ZGB, verfügen muss. Zusätzlich kann die Vollversammlung auch auf freiwilliger Basis ein Kontrollorgan ernennen, auch wenn dies vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Das Kontrollorgan bleibt 3 (Drei) Geschäftsjahre im Amt.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht ebenso über die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins.

Bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr. 117/2017, kann dem Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung übertragen werden. In diesem Fall muss das Kontrollorgan ausschließlich aus Rechnungsprüfern bestehen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen sind.

Alternativ kann bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr. 117/2017 oder jederzeit auf freiwilliger Basis die Vollversammlung die Rechnungsprüfung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bleibt 3 (Drei) Geschäftsjahre im Amt.

Art. 13

Die Mittel zur Durchführung der Tätigkeiten des Vereins werden durch folgende Einnahmen erbracht:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Beiträge und Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand;
- c) Spenden, Schenkungen, Nachlässe, Vermächtnisse, Legate;
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Tätigkeiten jeder Art;
- e) Jegliche sonstige Einnahmequellen im Sinne der Zielsetzungen und Tätigkeiten gemäß Art. 3 der Satzung.

Alle Finanzmittel sowie die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das Vermögen des Vereins.

Art. 14

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse werden ebenso in diesem Sinne verwendet. Jegliche Verteilung von Überschüssen, Rücklagen oder Eigenmitteln, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen – unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen – an den Verein „Katholischen Verband der Werktätigen (KVV) VFG“ über, sofern dieser als Körperschaft des Dritten Sektors im Sinne des GvD Nr. 117/2017 eingetragen ist, oder sofern dies aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sein sollte, an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors.

Art. 15

Die Vollversammlung wählt alle 3 (Drei) Jahre das Schiedsgericht. Die Wahl des Schiedsgerichtes findet immer zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes statt. Es setzt sich aus 3 (Drei) Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Alle Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins laut Art. 5 dieser Satzung sein, dürfen im Verein aber keine andere Funktion bekleiden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Schiedsgerichts werden von den Mitgliedern des Schiedsgerichts mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt. Jedes Mitglied und Organ des Vereins ist berechtigt, beim Schiedsgericht einen Antrag einzubringen. Das Schiedsgericht entscheidet:

- a) über Anträge auf Nichtaufnahme in den Verein;
- b) über Anträge auf Ausschluss aus dem Verein;
- c) über Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Organen, soweit sie das Vereinsinteresse berühren;
- d) über die zeitweilige oder endgültige Enthebung von Vereinsfunktionen;
- e) über Verletzungen der Satzungen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden mündlich geführt. Die Anträge müssen schriftlich vorgelegt, innerhalb einer Frist von 60 (Sechzig) Tagen nach dem Einbringungsdatum behandelt und innerhalb von weiteren 60 (Sechzig) Tagen zum Abschluss gebracht werden. Binnen 10 (Zehn) Tagen muss dem Kläger und dem Beklagten die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt werden. Kläger und Beklagte müssen auf deren Verlangen angehört werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Art. 16

Insofern diese Satzung nichts vorsieht, gelten die Bestimmungen des GvD Nr. 117/2017 („Kodex des Dritten Sektors“), des Zivilgesetzbuches („ZGB“) sowie die anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.